



Durchführung der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in Hessen - Bereich Schweine -

Rechtliche Grundlagen - Was ändert sich ?

①

Aufgrund der EU-Richtlinie zur Kennzeichnung und Registrierung von Schweinen wurde die Einrichtung einer zentralen Datenbank als Teil des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HIT) beschlossen. Sie ist unter anderem die Grundlage für EU-Prämienzahlungen und dient vor allem der Tierseuchenbekämpfung und Herkunftssicherung von Fleisch. Zur Umsetzung wurde in Deutschland am 06. Juli 2007 die **Vieverkehrsverordnung** (ViehVerkV) geändert. Die wesentlichen Neuerungen für den Bereich Schweine sind einschließlich der sich daraus ergebenden organisatorischen Änderungen nachfolgend kurz dargestellt. Zusätzlich informieren wir hiermit über alle damit verbundenen Maßnahmen und Vorschriften. Die wesentlichen Neuerungen beinhalten:

- ⇒ eine **einheitliche Kennzeichnung** aller lebenden Schweine nach EU-Vorschriften (§ 39)
- ⇒ die **Stichtagserhebung** aller gehaltenen Schweine jährlich jeweils zum 1. Januar (§ 26)
getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm
- ⇒ eine **Meldepflicht für alle Übernahmen von Schweinen** (§ 40)

Mit der Umsetzung von Teilbereichen der ViehVerkV ist in Hessen seit Oktober 1995 der HVL e.V. vom Land Hessen als zuständige Stelle (RS) beauftragt. In der Abwicklung der Maßnahmen, so auch bei dem Postversand, arbeitet der HVL mit dem VIT w.V. in Verden zusammen.

Bitte lesen Sie diese Informationen aufmerksam durch und beachten Sie in Ihrem eigenen Interesse die für Sie bedeutsamen Vorschriften.

Registriernummer

②

Wer Schweine hält, hat dies der zuständigen Behörde spätestens mit Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Durch die neuen Rechtsvorschriften ist jedem Betrieb mit Schweinehaltung eine Registriernummer (EU-Reg.-Nr./HIT-Nr.) zuzuteilen, deren Aufbau sich nach dem statistischen Gemeindeschlüssel richtet. Der HVL hat die Registriernummern in Hessen inzwischen zugeordnet, sofern dies nicht schon vorher geschehen war (z.B. Rinderhaltung). Die Vergabe der Registriernummer erfolgt durch den HVL in enger Abstimmung mit der Agrarverwaltung, da unter der Registriernummer in der Regel auch alle Maßnahmen der Agrarverwaltung abgewickelt werden. Die Registriernummer setzt sich zusammen aus 2 Stellen für das Bundesland (Hessen=06), je 3 Stellen für Kreis und Gemeinde sowie einer 4-stelligen Betriebsnummer. Die Registriernummer wird auf allen ViehVerkV-Unterlagen vorgedruckt und ist von Ihnen **bei allen Anfragen anzugeben**.

Kennzeichnung von Schweinen

③

Generell gilt: Schweine dürfen aus einem Betrieb nur verbracht oder abgegeben oder in einen Betrieb oder eine Schlachtstätte nur eingestellt werden, wenn sie nach den Bestimmungen der ViehVerkV gekennzeichnet sind. Die Kennzeichnung ist im Ursprungsbetrieb spätestens beim Absetzen vorzunehmen. Für die Kennzeichnung sind 'amtliche' Plastikohrmarken zu verwenden. Sie müssen weiß und offen sein und mit schwarzer Schrift die Identität des Ursprungsbetriebes enthalten. Für **alle Geburten ab 1.4.2003** gelten für die Beschriftung der Ohrmarken folgende Anforderungen:

- die Buchstaben DE (für Deutschland)
- das KfZ-Kennzeichen des Kreises (der kreisfreien Stadt), in dem der Herkunftsbetrieb liegt
- **die letzten sieben Stellen der Registriernummer**

Die Größe der Marken kann der genetisch bedingten Tiergröße (Rasse) angepasst sein.

Wo gibt es Ohrmarken ?

④

Die Ohrmarken für die Kennzeichnung der Schweine fordern Sie **ab sofort** bitte **direkt beim HVL** an. Dafür erhalten Sie mit diesem Schreiben und später mit jeder Ohrmarkensendung eine „**Anforderungskarte**“. Ohrmarken werden nur auf **schriftlichen Antrag** und unter angemessener Berücksichtigung des voraussichtlichen Bedarfs geliefert. Voraussetzung ist die frist- und ordnungsgemäße Meldung des Schweinebestandes an die Hessische Tierseuchenkasse (**Meldepflicht**). Als angemessen gilt das 22-fache der an die Tierseuchenkasse gemeldeten Anzahl „Sauen“. Nur in begründeten Fällen kann mit entsprechenden Anmerkungen auf der „Anforderungskarte“ von diesem Verfahren abgewichen werden. Bestellen Sie Ihre Ohrmarken **rechtzeitig**. Die **Zusendung** der Ohrmarken und aller notwendigen Unterlagen erfolgt per Post direkt ausschließlich an die Anschrift des Tierhalters beim HVL.

Stichtagsmeldung zum Stichtag 1. Januar

⑤

Die Stichtagsmeldung zum 1. Januar eines jeden Jahres dient rechtlich der Überprüfung der Daten aus den Übernahmemeldungen. Die Viehverkehrsverordnung schreibt dafür die Meldung der Anzahl Schweine, getrennt nach Zuchtsauen, sonstigen Zucht- und Mastschweinen über 30 Kilogramm sowie Ferkeln bis einschließlich 30 Kilogramm, die an diesem Tag im Bestand sind, vor. Dabei ist eine Meldefrist von zwei Wochen einzuhalten.

Meldepflicht für die Übernahme von Schweinen

⑥

Was ist zu melden?

Mit Inkrafttreten der Änderungen zur Viehverkehrsverordnung ist jede **Übernahme** von Schweinen **innerhalb von 7 Tagen zu melden**. Sie melden hierzu unter Ihrer eigenen, im Anschreiben angegebenen 12-stelligen Registriernummer:

- a) die 12-stellige **Registriernummer** des **abgebenden** Betriebes,
- b) die **Anzahl** der übernommenen Schweine,
- c) das **Datum** der Übernahme.

Sofern die Schweine unmittelbar aus einem anderen EU-Mitgliedsstaat oder Drittland übernommen wurden, ist an der Stelle der Registriernummer des abgebenden Betriebes die Schlüssel-Nr. des Herkunftslandes anzugeben (s.S.4).

Hinweis: Lassen Sie sich bei der Übernahme von Schweinen immer die **amtliche, 12-stellige Registriernummer des abgebenden Betriebes aushändigen!** – Dies erspart Ihnen spätere Rückfragen!

Wer ist meldepflichtig?

Jeder Tierhalter muss die Übernahme von Schweinen melden. Sowohl von Schweinehaltern als auch von Viehhandels- und Transportunternehmen sowie von Sammelstellen und Schlachtstätten ist jede Übernahme zu melden.

Beispiel: Stallt ein Mastbetrieb Ferkel von 3 Ferkelerzeugern auf und bekommt diese über ein Transportunternehmen geliefert, so sind insgesamt folgende Meldungen vorzunehmen:

- das Transportunternehmen meldet jeweils die Übernahme der Ferkel aus den drei Erzeugerbetrieben (3 Meldungen)
- der Mastbetrieb meldet die Übernahme der Ferkel vom Transportunternehmen (1 Meldung).

Wie kann gemeldet werden?

Die Meldung der Übernahme von Schweinen kann entweder schriftlich auf einer vorgedruckten Meldekarte per Post/Fax an den HVL e.V. **oder** auf elektronischem Wege (per Internet oder geeignete Meldeprogramme) direkt an die zentrale Datenbank des Herkunftssicherungs- und Informationssystems für Tiere (HI-Tier) erfolgen.

a) Schriftliche Meldung an den HVL e.V. (Karte, Brief, Fax)

Es sind ausschließlich vom HVL **vorgedruckte** Meldekarten zu verwenden, da nur diese maschinell und damit kostensparend bearbeitet werden können. Dazu fordern Sie mit dem beiliegenden Anforderungsbogen die benötigte Anzahl an Meldekarten beim HVL e.V. an. Da je 4 Meldekarten als 1 Meldebogen gedruckt werden, können als Einheit nur mindestens 4 Karten oder ein Vielfaches davon bestellt werden. Die Meldekarten können Sie als Postkarte oder im Brief oder per Fax an den HVL e.V. senden.

b) Meldung direkt an HI-Tier

Analog zum System für Rinder können Meldepflichtige die Übernahme von Schweinen auch direkt an die zentrale Datenbank HI-Tier melden. Die entsprechende Internetadresse lautet „www.hi-tier.de“. Im Anmeldemenü von HI-Tier tragen Sie im Feld „Betriebsnummer“ Ihre Registriernummer sowie im Feld „PIN (Passwort)“ Ihre PIN (s. Anschreiben) ein.

Nach erfolgreicher Anmeldung stellt Ihnen HI-Tier unter der Überschrift ‚Schweinedatenbank-Meldungen‘ die Menüpunkte zur Eingabe der Übernahmemeldung bereit.

Ebenso können geeignete Meldeprogramme zur elektronischen Abgabe der Meldungen bei HI-Tier eingesetzt werden. Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte den Informationen auf www.hi-tier.de.

Ab wann ist zu melden?

Nach Zugang der von Ihnen zu bestellenden Meldekarten sind die erforderlichen Meldungen **rückwirkend zum 1.1.2003** vorzunehmen (7-Tage-Frist). Die Meldung über HI-Tier ist ab sofort möglich. Nutzen Sie dafür Ihr Bestandsregister.

Bestandsregister - Was passiert damit ?

⑦

Jeder Tierhalter ist zur sorgfältigen Führung eines Bestandsregisters verpflichtet. Im Bestandsregister sind die vorhandenen Schweine unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge einzutragen. Für Zugangstiere sind Name und Anschrift des bisherigen Besitzers, das Datum des Zugangs und ihre Ohrmarkennummer, für Abgangstiere Name und Anschrift des Erwerbers, das Datum des Abgangs und die Ohrmarkennummer anzugeben.

Verlust von Ohrmarken – Was ist zu tun?

⑧

Die diesbezüglichen Vorschriften haben sich nicht geändert. Deshalb gilt:

Verlorene oder unleserlich gewordene Ohrmarken sind vom Tierhalter unverzüglich zu ersetzen. Von der Pflicht zur Ersatzkennzeichnung sind Schweine ausgenommen, die unmittelbar zur Abgabe an eine Schlachtstätte bestimmt sind und nach den Bestimmungen der Fleischhygieneverordnung anderweitig (Schlagstempel) gekennzeichnet sind.

Import von Schweinen – Was ist zu tun?

⑨

Schweine aus anderen EU-Mitgliedstaaten behalten ihre ursprüngliche Ohrmarke. Der Import ist bei der zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

Schweine aus einem Drittland sind spätestens beim Einstellen in den Betrieb nach den deutschen Vorschriften zu kennzeichnen. Ausgenommen sind Schlachttiere, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

Kosten

⑩

Grundsätzlich bürdet die Verordnung die Kosten den Tierhaltern auf. In Hessen werden aber die Kosten der Ohrmarken und des gesamten Verwaltungsaufwandes von der Hessischen Tierseuchenkasse getragen. Daher muss der jeweilige Tierbestand der Hessischen Tierseuchenkasse gemeldet sein. Die Kosten für Zangen und anderes Zubehör sind vom Tierhalter zu tragen. Die Kosten für die Schweinedatenbank werden vom Land Hessen getragen.

Kontrolle der ViehVerkV in den Betrieben und Beratung

⑪

Nach EU-Vorschriften sind umfangreiche Kontrollen der Kennzeichnungssysteme bei landwirtschaftlichen Nutztieren angeordnet. Dafür sind die örtlichen Veterinärbehörden zuständig. Verstöße gegen die Vorschriften zur Kennzeichnung und Meldungspflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet und mit Bußgeld belegt werden.

Beratung zu allen Angelegenheiten der ViehVerkV erhalten Sie auch bei Ihrem zuständigen Staatlichen Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen.

Für weitere Fragen zum Meldesystem und zur Datenbank steht Ihnen das Team des HVL e.V. gerne zur Verfügung.

HVL e.V., Alsfeld

Schlüsselzahlen von anderen Mitgliedsstaaten der EU und Drittländern

Wenn Sie Schweine unmittelbar (direkt) aus einem EU- oder Drittland übernehmen, müssen Sie anstatt der Registriernummer des abgebenden Betriebes das jeweilige Herkunftsland angeben. Die Schlüssel-Nummern der wichtigsten Herkunftsländer sind nachfolgend aufgeführt. Weitere Schlüsselnummern teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

Land	Schlüssel	Land	Schlüssel	Land	Schlüssel
Belgien	056	Italien	380	Rumänien	642
Bosnien-Herzegowina	070	Jugoslawien	891	Russland	643
Bulgarien	100	Kroatien	191	Schweden	752
Dänemark	208	Lettland	428	Schweiz	756
Estland	233	Litauen	440	Slowakei	703
Finnland	246	Luxemburg	442	Slowenien	705
Frankreich	250	Niederlande	528	Spanien	724
Griechenland	300	Norwegen	578	Tschechien	203
Grossbritannien	826	Österreich	040	Ukraine	804
Irland	372	Polen	616	Ungarn	348
Israel	376	Portugal	620	Weissrussland	112

HVL e.V. Alsfeld als beauftragte Stelle nach ViehverKV in Hessen (Regionale Stelle) Postfach 36294, 36294 Alsfeld

So erreichen Sie uns im HVL..... <u>Bitte immer Registriernummer angeben</u>	
...schriftlich:	HVL e.V. Postfach 36294 36294 Alsfeld oder HVL e.V. An der Hessenhalle 1 36304 Alsfeld ViehverkV-Meldekarten per Post bitte nur an: HVL e.V. Postfach 36294 36294 Alsfeld
...Besuche/Telefondienst	
Montag-Donnerstag 7.30 - 16.30 Uhr, Freitag 7.30 - 14.00 Uhr	
Allgemeine Auskünfte zur ViehVerkV (*) 06631-784-55 <i>Frau Kurth</i>	
Fragen zur Kennzeichnung, Datenbank Schweine, Anfragen zu Ohrmarken, Registriernummern 06631-784-74 <i>Frau Nitsche</i>	
Anfragen zu Übernahmemeldungen, Ohrmarkenbestellung und Fax-Meldungen 06631-784-73 <i>Frau Hoos</i>	
*Auskunft zu Bestimmungen der ViehVerkV und zu deren Überwachung erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Staatlichen Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen	
...per Fax	
➤ Allgemeine Nachrichten/Bestellungen 06631-784-78 ➤ Meldekarten an Fax-Lesegerät nur an 06631-784-56 (24 Stunden-Service)	
...per E-mail ⇒ <u>Zentrale@hvl-alsfeld.de</u> (nicht für Meldungen)	
...im Internet ⇒ Informationen zur ViehverKV/ Meldungen/Datenaustausch www.hi-tier.de	